

# Reglement Studierendenrat



Alias – Studierende der ZHAW

01.01.2022

## 1 Allgemeines

**Art. 1** Zweck Gestützt auf Art. 18 der Statuten erlässt der Vorstand dieses Reglement. Es regelt die Geschäfte des Studierendenrats des Vereins Alias – Studierende der ZHAW, nachfolgend Alias genannt.

## 2 Studierendenrat

**Art. 2** Sitzverteilung

- <sup>1</sup> Die Sitzverteilung bestimmt sich gemäss Art. 11 der Alias Statuten.
- <sup>2</sup> Jede Sektion hat mindestens zwei Sitze im Studierendenrat.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenratsmitglieder belegen automatisch einen der Sitze der jeweiligen Sektion im Studierendenrat.
- <sup>4</sup> Unbesetzte Sitze innerhalb des Studierendenrates können jederzeit durch eine Ersatzwahl besetzt werden.

**Art. 3** Wahlen Die Wahlen bestimmen sich nach Art. 12 der Alias Statuten.

**Art. 4** Wahlperiode

- <sup>1</sup> Die Wahlperiode der Mitglieder des Studierendenrats bestimmt sich gemäss Art. 13 der Alias Statuten.
- <sup>2</sup> Mit dem Ende des Studiums scheidet das Ratsmitglied automatisch aus dem Studierendenrat aus.
- <sup>3</sup> Tritt ein Studierendenratsmitglied während der Amtszeit aus, so muss der Sektionsrat ein neues Mitglied wählen.

**Art. 5** Stimmrecht und Beschlussfassung Das Stimmrecht und die Beschlussfassung innerhalb des Studierendenrates bestimmt sich nach Art. 14 der Alias Statuten.

**Art. 6** Einberufung Die Einberufung des Studierendenrats bestimmt sich nach Art. 15 der Alias Statuten.

**Art. 7** Antragswesen

- <sup>1</sup> Das Antragswesen bestimmt sich nach Art. 16 der Alias Statuten.

- Art. 8**  
Aufgaben
- <sup>2</sup> Der Studierendenrat hat das Recht, Anträge an die verschiedenen Mitwirkungsorgane der Studierendenschaft einzureichen.
- Art. 8**  
Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Mitglieder des Studierendenrats bestimmt sich nach Art. 17 der Statuten.
  - <sup>2</sup> Der Vorstand erlässt einen bindenden Leitfaden für die Mitglieder des Studierendenrats, in welchem insbesondere auch die Rechte und Pflichten näher bezeichnet sind.
- Art. 9**  
Vergütung
- <sup>1</sup> Die detaillierte Finanzierung des Studierendenrats ist im Finanzreglement geregelt.
  - <sup>2</sup> Alle Mitglieder des Studierendenrats erhalten pro teilgenommenen Sitzung eine Entschädigung.

## 2.1 Kommissionen

- Art. 10**  
Zweck
- Kommissionen innerhalb des Studierendenrats dienen der vertieften Analyse von Sachthemen und/oder Interessensvertretung von gewissen Themen. Dies insbesondere um:
- a) Bei komplexen Themen eine fundierte Meinungsbildung innerhalb des Studierendenrates zu ermöglichen
  - b) Das Wissen innerhalb des Studierendenrats insbesondere in spezifischen Themenbereichen zu sichern
  - c) Spezifische Interessen besser/konzentrierter zu vertreten
- Art. 11**  
Bildung von Kommissionen
- <sup>1</sup> Eine Kommission kann mit der einfachen Mehrheit während einer Studierendenratssitzung gegründet werden.
  - <sup>2</sup> Die Mitarbeit von Personen, die nicht dem Studierendenrat angehören, ist zulässig.
  - <sup>3</sup> Wo immer möglich muss die Diversität von Gender und Departementszugehörigkeit gewahrt werden.
  - <sup>4</sup> Der Vorstand ist, in Absprache mit dem Vorsitz der Kommission, für eine Definition der Kommissionstätigkeit verantwortlich.

- Art. 12**  
Organisation
- <sup>1</sup> Jede Kommission wählt einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.
  - <sup>2</sup> Kommissionen können für allfällige Auslagen ein Budget beim Vorstand beantragen.
  - <sup>3</sup> Kommissionssitzungen müssen protokolliert werden.
- Art. 13**  
Antragswesen
- <sup>1</sup> Kommissionen haben das Recht, Anträge an den Studierendenrat einzureichen.
  - <sup>2</sup> Es gelten dieselben Regelungen des Antragswesens des Studierendenrats. Diese bestimmt sich nach Art. 13 der Alias Statuten.
- Art. 14**  
Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Kommissionen verfügen über keine Entscheidungskompetenzen, sofern diese nicht explizit durch den Studierendenrat übertragen wurden.
  - <sup>2</sup> Kommissionen erstatten dem Studierendenrat und/oder dem Vorstand Bericht über ihre Arbeit und stellen Anträge gemäss Art. 16 der Alias Statuten.
  - <sup>3</sup> Die Aufgaben von Kommissionen umfassen insbesondere:
    - a) Die Erarbeitung von Positionen und/oder Empfehlungen für den Studierendenrat im Bereich der Sachthemen, für welche sie gebildet wurden.
    - b) Mindestens einmal pro Semester das Abhalten von Sitzungen.
    - c) Die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und/oder dem Studierendenrat, über die Tätigkeiten der Kommission.Wo sinnvoll, die Mitarbeit am Geschäftsbericht von Alias.
  - <sup>4</sup> Der Vorstand erlässt einen bindenden Leitfaden für Kommissionen, in welchem insbesondere auch die Aufgaben der Kommissionen näher bezeichnet sind.
- Art. 15**  
Auflösung
- <sup>1</sup> Kommissionen können durch den Studierendenrat mit einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.
  - <sup>2</sup> Die Auflösung von Kommissionen muss ordentlich traktandiert werden.



### **3 Inkrafttreten**

**Art. 16**

Schlussbe-  
stimmungen

Das vorliegende Reglement Studierendenrat ersetzt alle vorherigen und tritt mit der Annahme durch den Studierendenrat von Alias per 1.1.2022 in Kraft.